

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am **12.12.2024** gegründete Verein führt den Namen „**BMX Race Team Cottbus**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Cottbus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Verein hat die Aufgabe, die bei ihm organisierten Sportlerinnen / Sportler (je nach Haushaltslage) sportlich zu fördern.
4. Der Verein pflegt und fördert den Kinder- und Jugendsport sowie den Freizeit- und Breitensport für Menschen bis ins Seniorenalter.
5. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zum dopingfreien Radsport.
6. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Unser Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Training unter Aufsicht
 - b) Förderung des Radsports – BMX Race und die damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und gemeinsame Teilnahme der Mitglieder an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen in und außerhalb von Cottbus
 - d) Förderung von kulturellen und geselliges Vereinsleben
 - e) Durchführung von Kinder - und Jugendbegegnungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen, solange der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach den Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein strebt folgende Mitgliedschaften an:
 - a) Stadtsportbund Cottbus e.V.
 - b) Landessportbund Brandenburg e.V.
 - c) Brandenburgischer Radsportverband e.V.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

7. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt (Kündigung)
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- e) Löschung des Vereins

8. Der freiwilligen Austritt (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.

9. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge mehr als 3 Monate in Verzug geraten ist.

10. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse
- c) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

12. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied gegen den Verein müssen schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

13. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Beitragsleistungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Alle Mitglieder sind gleich zu behandeln. Minderheitenrechte sind zu beachten.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht,

das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Art, Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Vorstand hat das Recht per Beschluss im Einzelfall die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
8. Mitglieder können durch den Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben betraut werden.
9. Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, Bankverbindung sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen durch den Vorstand verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) eine angemessene Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss entsprechend der Regelungen in § 5 dieser Satzung
2. Entscheidungen des Vorstandes über die Maßregelung des Mitgliedes müssen diesem gegenüber schriftlich begründet werden. Die Entscheidung ist per Einwurf-Einschreiben an die im Verein hinterlegte Adresse des Mitgliedes zuzusenden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung eines Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll bis zum 30.04. des Kalenderjahres durchgeführt werden. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründen verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung einer schriftlichen Einladung per Brief oder E-Mail aus.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich per Brief oder E-Mail beim Vorstand des Vereins einfordert. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
8. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder (mit Ausnahme der fördernden Mitglieder), die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über eine Vereinszugehörigkeit von wenigstens drei Monaten verfügen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, wenn vor der Wahl die Bereitschaft des Mitgliedes zur Mitarbeit im Vorstand erklärt wurde.

§ 11

Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

3. Die Arbeit des Vorstandes wird auf der Grundlage des Funktionsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung organisiert. Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch den 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre in der Gesamtheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
10. Der Vorstand beschließt intern über die Verteilung der Aufgaben und Funktionen.
11. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Gelingt dies nicht, so sind die Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder vorerst zu übernehmen.
12. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Jedoch sollte er mindestens im Zeitraum von zwei Monaten 1 mal tagen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
14. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
15. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift vorgenommen.
Diese ist durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§12 Schutzbestimmungen

1. Der Verein versichert die Tätigkeit des Vorstandes um finanzielle Schäden von ihm abzuhalten.

§13 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitz

1. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Diese Personen werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
4. Personen, die sich im Vorstand des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen.
5. Die Ehrenvorsitzenden haben in der Vorstandsitzung ein aktives Rede- und Teilnahmerecht.
6. Die Ehrenvorsitzenden sind beitragsfrei gestellt und haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten, nur wenn es der Haushalt des Vereins zulässt, eine Aufwandsentschädigung laut der Finanzordnung des Vereins. Der Aufwand ist per Rechnung / Quittung nachzuweisen und beim Kassenwart einzureichen. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 15 Schutzbestimmungen

1. Der Verein versichert die Tätigkeit des Vorstandes um finanzielle Schäden von ihm abzuhalten.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer können unabhängig voneinander Kassenprüfungen vornehmen. Sie haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist vor der folgenden Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung abschließend vorzunehmen. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Der abschließende Kassenprüfbericht wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäftsstellen stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Verwaltungsordnung und Finanzordnung beschließen oder verändern.
2. Der Vorstand entwirft eine Beitragsordnung und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Änderungen der Beitragsordnung sind ebenso durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und weitere Bestimmungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischer Radsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form auf der fortgesetzten Gründungsversammlung des BMX Race Team Cottbus Verein am 12.12.2024 beschlossen.